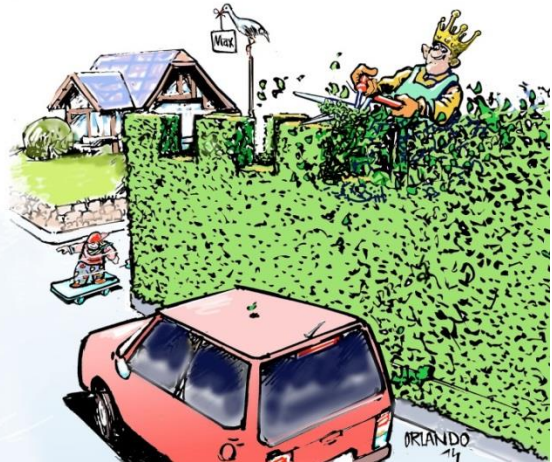
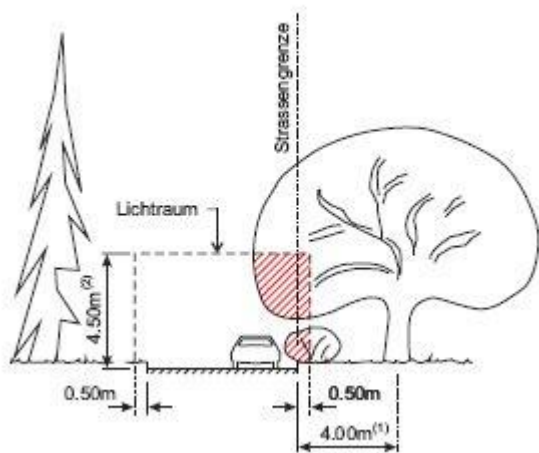


Merkblatt Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern



(§ 14-18 Strassenabstandsverordnung (LS 700.4; StrAV)

Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Trottoirs, Fusswegen und Plätzen werden aufgefordert, die Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Einfriedungen, welche in den Strassen- bzw. Wegraum hineinragen, bis spätestens 15. November zurückzuschneiden.

Dabei sind folgende Vorschriften zu beachten:

- seitlich hat der Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen;
- über Strassen muss der Fahrraum bis auf eine Höhe von mindestens 4.50m freigehalten werden;
- über Fusswegen und Trottoirs muss die lichte Höhe mindestens 2.50m betragen;
- auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenabzweigungen und Ausfahrten sind Sichtbereiche freizuhalten. In diesen Sichtbereichen dürfen Pflanzen eine Höhe von 0.8m nicht überschreiten;
- Strassenlampen, Verkehrstafeln und Strassennamenschilder dürfen nicht überwachsen sein;
- bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten müssen die Sichtzonen eingehalten werden.

Nach dem 15. November werden Sträucher und Bäume, die noch in den öffentlichen Grund hinausragen, auf Kosten des/der Grundeigentümers/-in zurückgeschnitten. Für allfällige Schäden an zurückgeschnittenen Pflanzen wird in diesem Fall keinerlei Haftung übernommen.

Im Namen der Fahrzeuglenker und Passanten danken wir allen Grundeigentümern, die Ihren Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten.

Abteilung Bau und Liegenschaften